

der 8. Klasse erlernen die in der Systematik gekennzeichneten Ausbildungsberufe mit entsprechender Ausbildungsdauer.

Wenn es aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen unter den gegebenen territorialen Bedingungen notwendig ist, können in Ausnahmefällen auch Schulabgänger der 8. Klasse Ausbildungsberufe erlernen, die in der Systematik nur für Absolventen der 10. Klasse vorgesehen sind. Dabei handelt es sich aber nur um solche Ausbildungsberufe — nicht Grundberufe —, für deren Ausbildungsdauer höchstens zwei Jahre vorgesehen sind. Für Schulabgänger der 8. Klasse verlängert sich die für Absolventen der 10. Klasse angegebene Ausbildungsdauer um ein Jahr.

Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreicht haben, erhalten eine ein- bis zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes. Abgänger aus Sonderschulen können je nach Voraussetzung einen Ausbildungsberuf erlernen oder eine Teilausbildung erhalten. Liegen auch die Voraussetzungen für eine Teilausbildung nicht vor, ist eine Ausbildung für eine einfache Arbeitstätigkeit zu gewährleisten.

Sonderregelungen bestehen schließlich auch für Absolventen der EOS, die kein Hoch- oder Fachschulstudium aufnehmen.¹³ Diese Absolventen erwerben grundsätzlich im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen den Facharbeiterabschluß. Mit ihnen ist nach individueller Beratung ein Arbeitsvertrag und gleichzeitig ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Die Ausbildungsdauer wird in Abhängigkeit vom Inhalt des Ausbildungsberufes und den Kenntnissen und praktischen Erfahrungen des Absolventen der EOS bestimmt. Sie beträgt ein bis eineinhalb Jahre.

Alle Schulabgänger haben das Recht, sich in jedem Betrieb, der zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung berechtigt ist, um eine Lehrstelle zu bewerben. Durch das Zusammenwirken aller Beteiligten ist zu gewährleisten, daß jeder Schulabgänger eine Lehrstelle erhält oder — im Ausnahmefall — ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht.

Während der Berufsausbildung stehen die Jugendlichen in einem Lehrverhältnis. Das *Lehrverhältnis ist arbeitsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur*. Es besteht einerseits aus dem *Arbeitsrechtsverhältnis* zwischen dem Betrieb, der Genossenschaft bzw. Einrichtung und dem Lehrling (vgl. § 134 AGB) und andererseits aus dem *schulischen Ausbildungsverhältnis*, das ein Verwaltungsrechtsverhältnis darstellt.

In der Fachliteratur, insbesondere in der arbeitsrechtlichen Literatur, wird das Lehrverhältnis auch als ein Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art bezeichnet (vgl. R. Robert/P. Sander/W. Thiel, Berufsbildung, Arbeitsrecht in der Praxis, 1974/4, S. 9, u. Kaiser/Kirschner/Schulz, Der Arbeitsvertrag, Schriftenreihe über Arbeitsrecht, 1974/21, S. 104). Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Eigenständigkeit der verwaltungsrechtlichen Beziehungen.

Das schulische Ausbildungsverhältnis entsteht auf der Grundlage der gesetzlichen Berufsschulpflicht für Jugendliche beim Erlernen eines Berufes. Die Berufsschulpflicht ist in einer Einrichtung der Berufsbildung der DDR zu erfüllen. #

13 VuM des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 15.9.1971, Nr. 19 S. 242.